Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5470**

17. Wahlperiode 12. 04. 2011

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sind im Zeitraum von April 2008 bis Juli 2009 mehrere Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht. Die Verordnungen gelten unmittelbar, zum Vollzug sind jedoch Anpassungen beziehungsweise Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – so genannte Rückführungsrichtlinie,
2. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – so genannte Sanktionsrichtlinie.

Ferner dient der Gesetzentwurf der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) – so genannter Visakodex.

B. Lösung

Zur Umsetzung beziehungsweise zum Vollzug der genannten Rechtsakte werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechend werden punktuelle Änderungen im Recht der Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, insbesondere in

Bezug auf die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebung (§ 58 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebungsandrohung (§ 59 des Aufenthaltsgesetzes), das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) sowie die Abschiebungshaft (§§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes).

Um die illegale Beschäftigung von Ausländern zu verhindern beziehungsweise zu sanktionieren, fordert die Sanktionsrichtlinie im Wesentlichen die Ausdehnung der Arbeitgeberhaftung im Sinne von § 66 des Aufenthaltsgesetzes auf Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer, erhöhte Nachweispflichten für Arbeitgeber und die Einführung von zwei neuen Straftatbeständen. Darüber hinaus ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Opfer illegaler Beschäftigung einzuführen, um ihre Mitwirkung als Zeugen im Strafverfahren zu ermöglichen.

Wegen einiger Regelungen des Visakodex (insbesondere zur Erforderlichkeit der Begründung von Visumsversagungen sowie zur Anfechtbarkeit der Visumsversagung) sind im Wesentlichen Anpassungen der Form- und Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes notwendig. Daneben ist die Verweisungsnorm des § 6 des Aufenthaltsgesetzes anzupassen.

Im Zusammenhang mit den genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte werden zur Klarstellung und zur Bereinigung von Unstimmigkeiten technische und redaktionelle Anpassungen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, die sich auf unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsgesetzes, das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz), die Aufenthaltsverordnung und die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) erstrecken.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Im Zuge der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie entsteht den Ausländerbehörden ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer kostenfreien Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser Vollzugsaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Sanktionsrichtlinie (vergleiche § 59 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes) können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Sanktionsrichtlinie eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b des Aufenthaltsgesetzes führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsver-

ordnung). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Im Zuge der Umsetzung des Visakodex entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung). Gleiches gilt infolge der erforderlichen Änderung des § 83 des Aufenthaltsgesetzes, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird. Der durch den Visakodex im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts entstehende Mehraufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden und wird gegebenenfalls Gegenstand von Verhandlungen über den Bundeshaushalt 2012 sein.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt; es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt 156 750 Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt und es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung des zu erwartenden bürokratischen Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 3 333 Stunden.

Für die Verwaltung werden neun Informationspflichten neu eingeführt und keine geändert. Es wird keine Informationspflicht abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 62a Vollzug der Abschiebungshaft“.

   b) Nach der Angabe zu § 98 werden folgende Angaben eingefügt:

      „Kapitel 9a Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung

      § 98a Vergütung

      § 98b Ausschluss von Subventionen

      § 98c Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und“ eingefügt.
   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen folgende Rechtsakte in vollem Umfang Anwendung finden:

      1. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19),
      2. die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1) und
      3. die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).“

   c) Die folgenden Absätze 8 bis 11 werden angefügt:

      „(8) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

      (9) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

      (10) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

      (11) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,“.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.“

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Fall des § 25 Abs. 4a“ durch die Wörter „in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b“ ersetzt.

---

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98),
2. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Ferner dient dieses Gesetz der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Einem Ausländer können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 folgende Visa erteilt werden:

   1. ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (Schengen-Visum),
   2. ein Flughafentransitvisum für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen.

   (2) Schengen-Visa können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.“

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1, 2, 3 oder Abs. 4a“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1, 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsabschluss“ die Wörter „oder einem Hochschulabschluss“ eingefügt.

8. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 30 Abs. 3“ die Wörter „Nummer 1 bis 6“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

      bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist.“

      cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 5“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 7“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 5 gilt Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

12. In § 18a Absatz 3 werden die Wörter „und, in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 des Asylverfahrensgesetzes, auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

13. In § 23a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ die Wörter „sowie von den §§ 10 und 11“ eingefügt.

14. Nach § 25 Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

   „(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

   1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
   2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

   Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.“

15. In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a wird“ durch die Wörter „Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a und 4b werden“ ersetzt.

16. In § 28 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „nichtsorgeberechtigten“ durch die Wörter „nicht personensorgeberechtigten“ ersetzt.

17. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, einen Aufenthaltstitel nach § 20 besitzt oder“.

   c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

18. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bildungsabschluss“ die Wörter „oder einem Hochschulabschluss“ eingefügt.

19. In § 36 Absatz 1 wird das Wort „sorgeberechtigter“ durch das Wort „personensorgeberechtigter“ ersetzt.

20. In § 39 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

21. In § 40 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10, 10a“ ersetzt.

22. In § 42 Absatz 3 werden das Wort „den“ vor dem Wort „Europäischen“ durch das Wort „der“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

23. § 43 Absatz 5 wird aufgehoben.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pass“ die Wörter „oder Passersatz“ eingefügt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 3“ die Angabe „oder § 33“ eingefügt.

25. In § 49 Absatz 9 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 50 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

    b) Die Absätze 2a und 3 werden aufgehoben.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.

        bb) Das Wort „Gemeinschaften“ wird durch die Wörter „Union oder in einen anderen Schengen-Staat“ ersetzt.

        cc) Es wird folgender Satz angefügt:

        „Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der ausreisepflichtige Ausländer aufzufordern, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben.“

    d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

27. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 6 werden die Wörter „nach § 50 Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

    b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 91c Abs. 3“ durch die Angabe „§ 91c Absatz 2“ ersetzt.

    c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

    „(8a) Soweit die Behörden anderer Schengen-Staaten über Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die durch die Ausländerbehörden getroffen wurden, zu unterrichten sind, erfolgt dies über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichten die Behörden anderer Schengen-Staaten unmittelbar über ihre Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.“

28. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Aufenthaltstitel des Ausländers“ die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3 und 4“ eingefügt.

    b) In Absatz 2 wird jeweils dem Wort „Visum“ das Wort „nationales“ vorangestellt.

    c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

    „(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 4b Satz 1 soll widerrufen werden, wenn

    1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
    2. die Angaben des Ausländers, auf die in § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 4b Satz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind,
    3. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
    4. der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a oder Absatz 4b erfüllt.

    Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 soll auch dann widerrufen werden, wenn der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.“

    d) Absatz 7 wird aufgehoben.

29. § 55 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

    a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens“ durch die Wörter „Schengen-Staates“ ersetzt.

    b) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „eines Schengen-Visums,“ die Wörter „eines Flughafentransitvisums,“ eingefügt.

30. § 57 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „(1) Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Außengrenze) aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden.

    (2) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der durch einen anderen Mitgliedstaat, Norwegen oder die Schweiz auf Grund einer am 13. Januar 2009 geltenden zwischenstaatlichen Übernahmevereinbarung wieder aufgenommen wird, soll in diesen Staat zurückgeschoben werden; Gleiches gilt, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 9 und § 62“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 8, § 60 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9, die §§ 62 und 62a“ ersetzt.

31. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vollziehbar ist“ die Wörter „, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Eintritt einer der in § 59 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen innerhalb der Ausreisefrist soll der Ausländer vor deren Ablauf abgeschoben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verlängerung beantragt hat“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder trotz erfolgter Antragstellung“ ersetzt und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist.“ gestrichen.

32. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt oder von einer Fristsetzung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will, oder
2. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen kann darüber hinaus auch von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden, wenn

1. der Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erloschen ist oder
2. der Ausländer bereits unter Wahrung der Erfordernisse des § 77 auf das Bestehen seiner Ausreisepflicht hingewiesen worden ist.

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60a Absatz 2 bleibt unberührt. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.“

b) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Über die Fristgewährung nach Absatz 1 wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens einen Monat. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

(8) Ausländer, die ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, sind vor der Abschiebung über die Rechte nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24), zu unterrichten.“

33. Dem § 61 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.“

34. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

    „(1) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.“

    b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

35. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Vollzug der Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

(2) Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(3) Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen.

(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen kann auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.

(5) Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.“

36. § 66 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:

1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;
5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.“

37. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

    b) Die bisherigen Nummern 6a bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

38. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 des Verwaltungskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

39. § 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 1e ersetzt:

    „1. die Zurückweisung und die Zurückschiebung an der Grenze,

    1a. Abschiebungen an der Grenze, sofern der Ausländer bei oder nach der unerlaubten Einreise über eine Grenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Binnengrenze) aufgegriffen wird,

    1b. Abschiebungen an der Grenze, sofern der Ausländer bereits unerlaubt eingereist ist, sich danach weiter fortbewegt hat und in einem anderen Grenzraum oder auf einem als Grenzübergangsstelle zugelassenen oder nicht zugelassenen Flughafen, Flug- oder Landeplatz oder See- oder Binnenhafen aufgegriffen wird,

    1c. die Befristung der Wirkungen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Ab- und Zurückschiebungen nach § 11 Absatz 1 und 2,

    1d. die Rückführungen von Ausländern aus anderen und in andere Staaten und

1e. die Beantragung von Haft und die Festnahme, soweit es zur Vornahme der in den Nummern 1 bis 1d bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Rücknahme und den Widerruf eines nationalen Visums sowie die Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009

a) im Fall der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, soweit die Voraussetzungen der Nummer 1a oder 1b erfüllt sind,

b) auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder

c) auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,“.

40. § 72 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „oder 4b“ eingefügt und die Angabe „§ 50 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.

41. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Militärischen Abschirmdienst“ die Wörter „, das Bundeskriminalamt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesämter für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „anfragenden“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt und der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Anfragen der Ausländerbehörden nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werden“ durch die Wörter „Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „mit der Anfrage“ gestrichen.

42. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a
Unterrichtung über die Erteilung von Visa

(1) Unterrichtungen der anderen Schengen-Staaten über erteilte Visa gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 können über die zuständige Stelle an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt zur Prüfung übermittelt werden, ob der Einreise und dem Aufenthalt des Visuminhabers die in § 5 Absatz 4 genannten Gründe oder sonstige Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Unterrichtungen der deutschen Auslandsvertretungen über erteilte Visa, deren Erteilung nicht bereits eine Datenübermittlung gemäß § 73 Absatz 1 vorangegangen ist, können zu dem in Satz 1 genannten Zweck über die zuständige Stelle an die in Satz 1 genannten Behörden übermittelt werden; Daten zu anderen Personen als dem Visuminhaber werden nicht übermittelt. § 73 Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.“

43. In § 74a Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

44. In § 75 Nummer 5 wird die Angabe „§ 52 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 8a“ ersetzt.

45. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie die Ausweisung“ ein Komma und die Wörter „die Abschiebungsanordnung nach § 58a Absatz 1 Satz 1, die Androhung der Abschiebung“ und nach den Wörtern „der Schriftform“ die Wörter „und sind mit Ausnahme der Aussetzung der Abschiebung mit einer Begründung zu versehen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Rücknahme und“ und nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und die Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einem Verwaltungsakt, mit dem ein Aufenthaltstitel versagt oder mit dem ein Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht wird, sowie der Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ist eine Erklärung beizufügen. Mit dieser Erklärung wird der Ausländer über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, und über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie über die einzuhaltende Frist belehrt; in an-

deren Fällen ist die vorgenannte Erklärung der Androhung der Abschiebung beizufügen."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Formerfordernisse für die Versagung von Schengen-Visa richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird der Ausländer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist ihm auf Antrag eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht oder mit dem über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 entschieden wird, und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung kann in mündlicher oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersetzung muss dem Ausländer dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgereist ist."

46. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar."

b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Visums" das Wort „nationalen" eingefügt.

47. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie" gestrichen.

c) Nummer 6 wird aufgehoben.

48. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Verfahrens" durch das Wort „Strafverfahrens" und das Wort „Verfahrenserledigungen" durch die Wörter „Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens" ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a" die Angabe „oder 4b" eingefügt und die Angabe „§ 50 Abs. 2a" durch die Angabe „§ 59 Absatz 7" ersetzt.

49. § 90 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a" die Angabe „oder 4b" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2a" durch die Angabe „§ 59 Absatz 7" ersetzt.

50. In § 91b Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaften" durch das Wort „Union" ersetzt.

51. In § 91c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 9" durch die Angabe „§ 51 Absatz 8" ersetzt.

52. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, wenn

a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,

b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und

c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,".

b) In Absatz 1a wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1" die Angabe „Nummer 1" eingefügt.

53. In § 96 Absatz 4 werden die Wörter „sowie in das Hoheitsgebiet der Republik Island und des Königreichs Norwegen" durch die Wörter „oder eines Schengen-Staates" ersetzt.

54. Nach § 98 wird folgendes Kapitel 9a eingefügt:

„Kapitel 9a
Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung

§ 98a
Vergütung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer, den er ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Für die Vergütung wird vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer drei Monate beschäftigt hat.

(2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer zulässigerweise eine geringere oder eine höhere Vergütung vereinbart.

(3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

(4) Für den Generalunternehmer und alle zwischengeschalteten Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem Arbeitgeber gilt Absatz 3 entsprechend, es sei denn, dem Generalunternehmer oder dem zwischengeschalteten Unternehmer war nicht bekannt, dass der Arbeitgeber Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat.

(5) Die Haftung nach den Absätzen 3 und 4 entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er auf Grund

sorgfältiger Prüfung davon ausgehen konnte, dass der Arbeitgeber keine Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat.

(6) Ein Ausländer, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt worden ist, kann Klage auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben.

(7) Die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bleiben unberührt.

§ 98b
Ausschluss von Subventionen

(1) Die zuständige Behörde kann Anträge auf Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter

1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
2. nach § 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ablehnungen nach Satz 1 können je nach Schwere des der Geldbuße oder der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrundeliegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht,
2. der Antragsteller eine natürliche Person ist und die Beschäftigung, durch die der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 begangen wurde, seinen privaten Zwecken diente, oder
3. der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde.

§ 98c
Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter

1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
2. nach § 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ausschlüsse nach Satz 1 können bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, je nach Schwere des der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrunde liegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde.

(3) Macht ein öffentlicher Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, gilt § 21 Absatz 2 bis 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechend.“

55. § 99 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird die Angabe „des § 73 Abs. 1“ durch die Wörter „des § 73 Absatz 1 und des § 73a Absatz 1“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

    „(3a) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 die Staaten festzulegen, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen deutscher Flughäfen im Besitz eines Visums für den Flughafentransit sein müssen.“

56. In § 104 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ eingefügt.

57. In § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Stufe A2“ durch die Wörter „des Niveaus A2“ ersetzt.

58. In § 105b Satz 1 werden die Angabe „30. April 2011“ durch die Angabe „31. August 2011“ und die Angabe „30. April 2021“ durch die Angabe „31. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 32 Absatz 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über die Einleitung von Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren.“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach der Angabe „Abs. 4a“ ein Komma und die Angabe „4b“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 2“ ersetzt.
   b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 62 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Das Bundesamt erlässt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

      1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
      2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
      3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und
      4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.“

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Im Übrigen bleibt die Ausländerbehörde für Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, sind die Entscheidungsformel der Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung dem Ausländer in eine Sprache zu übersetzen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.“
4. In § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in § 39 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „einen Monat“ durch die Angabe „30 Tage“ ersetzt.
5. In § 71 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,“.
2. § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,“.
3. § 19 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,“.
4. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. Regelungen über die elektronische Registerführung und die elektronische Datenübermittlung zwischen der Registerbehörde und den mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften beauftragten Behörden und anderen öffentlichen Stellen, die sich auf die technischen Grundsätze des Aufbaus der verwendeten Standards und das Verfahren der Datenübermittlung beziehen.“

Artikel 6

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit in § 62a des Aufenthaltsgesetzes für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist.“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind“.
   b) Der Angabe zu § 11 werden die Wörter „oder von minderjährigen Ausländern“ angefügt.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   „§ 10a
   Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind

   Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift werden die Wörter „oder von minderjährigen Ausländern“ angefügt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „beauftragt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „wiederholt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
         „3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt,“.
   c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“
4. In § 16 Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 10“ ein Komma sowie die Angabe „10a“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10, 10a“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung von Verordnungen

(1) Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 30a in der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   „§ 30a Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren und bei der Unterrichtung über die Erteilung von Visa“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Schengen-Staaten sind die Staaten im Sinne des § 2 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Das Erfordernis einer Genehmigung für das Betreten des Transitbereichs eines Flughafens während einer Zwischenlandung oder zum Umsteigen (Flughafentransitvisum) gilt für Personen, die auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) ein Flughafentransitvisum benötigen, sowie für Staatsangehörige der in Anlage C genannten Staaten, sofern diese nicht nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 von der Flughafentransitvisumpflicht befreit sind.“
   b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 30a wird wie folgt gefasst:

   „§ 30a
   Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren und bei der Unterrichtung über die Erteilung von Visa

   Die zuständige Stelle im Sinne des § 73 Absatz 1 und des § 73a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist das Auswärtige Amt.“
5. In § 31 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 34 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung nach § 38f mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben, sowie ihren mit einreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Aufenthalt aus Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

8. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Gebühren für das Visum

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren befreit.

(2) Die Gebührenhöhe beträgt

1. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen,	60 Euro,
2. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“)	25 Euro,
3. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes)	60 Euro.“

9. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „46 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „46 Absatz 2“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 46 Absatz 2 Nummer 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,“.

b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 46 Absatz 2 Nummer 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,“.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zu erhebende Gebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.“

11. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise“ gestrichen.

12. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Vereinigte Staaten von Amerika GMBl 1953 S. 575“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Tschechische Republik“ ein Komma und das Wort „Ungarn“ eingefügt.

13. In Anlage B Nummer 2 wird nach dem Wort „Jamaika,“ das Wort „Kasachstan,“ eingefügt.

14. Anlage C wird wie folgt gefasst:

„Anlage C
(zu § 26 Absatz 2 Satz 1)

Indien

Jordanien.

Ausgenommen von der Flughafentransitvisumpflicht sind Staatsangehörige Jordaniens, sofern sie

a) im Besitz eines gültigen Visums Australiens, Israels oder Neuseelands sowie eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug sind, der in den betreffenden Staat führt, oder

b) nach Beendigung eines erlaubten Aufenthalts in einem der vorstehend genannten Staaten nach Jordanien reisen und hierzu im Besitz eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug sind, der nach Jordanien führt.

Der Weiterflug muss innerhalb von zwölf Stunden nach der Ankunft in Deutschland von demjenigen Flughafen ausgehen, in dessen Transitbereich sich der Ausländer ausschließlich befindet.

Libanon

Myanmar

Sudan

Syrien

Türkei.

Ausgenommen von der Flughafentransitvisumpflicht sind Staatsangehörige der Türkei, die Inhaber von Dienstpässen, Ministerialpässen und anderen Pässen für in amtlicher Funktion oder im amtlichen Auftrag Reisende sind.“

(2) In § 2 Nummer 1 der Verordnung über die Übertragung von Bundespolizeiaufgaben auf die Zollverwaltung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1867) wird nach den Wörtern „§ 71 Abs. 3 Nr. 1“ die Angabe „bis 1e“ und werden nach dem Wort „Zurückschiebung“ die Wörter „und Abschiebungen“ eingefügt.

(3) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die durch … geändert worden ist, werden nach den Wörtern „an der Grenze“ die Wörter „, Abschiebungen an der Grenze“ eingefügt und werden die Wörter „§ 71 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b und Nummer 1d“ ersetzt.

(4) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex neu geschaffenen Speichersachverhalten werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.“

2. Abschnitt I Nummer 9 der Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Spalte A Buchstabe g wird wie folgt geändert:

      aa) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

      bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

   b) In Spalte A wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j angefügt:

      „j) zustimmungsfreie Beschäftigung auf Grund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am“.

   c) In Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben j aus der Spalte A die Angabe „(2)*)“ angefügt.

3. Abschnitt I Nummer 10 der Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) Doppelbuchstabe ee wird durch die folgenden Doppelbuchstaben ee und ff ersetzt:

         „ee) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem anerkannten oder mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und mit seit zwei Jahren ununterbrochener, dem Abschluss angemessener Beschäftigung)

         erteilt am

         befristet bis

         ff) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt)

         erteilt am

         befristet bis“.

      bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ff bis jj werden die Doppelbuchstaben gg bis kk.

   b) In Spalte B wird zu dem neuen Doppelbuchstaben ff aus der Spalte A die Angabe „(2)*)“ eingefügt.

   c) Spalte A Buchstabe e wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

         „cc) § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind)

         erteilt am

         befristet bis“.

      bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis pp werden die Doppelbuchstaben dd bis qq.

   d) In Spalte B wird zu dem neuen Doppelbuchstaben cc aus der Spalte A die Angabe „(2)*)“ eingefügt.

4. In Abschnitt I Nummer 14 Spalte A der Anlage werden nach dem Wort „Abschiebung“ die Wörter „(mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)“ eingefügt.

5. Abschnitt I Nummer 20 der Anlage wird wie folgt geändert:

   a) In Spalte A werden die Wörter „Zurückweisung und Zurückschiebung“ durch die Wörter „Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG“ ersetzt.

   b) In Spalte A werden in den Buchstaben b und c jeweils nach dem Wort „Zurückgeschoben“ die Wörter „oder abgeschoben“ eingefügt.

(5) Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.“

2. In § 8 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder“ sowie das Wort „werden“ gestrichen.
3. § 9 wird aufgehoben.

(6) In § 44 der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 6, 7, 9“ durch die Angabe „§§ 3b, 6, 7“ ersetzt.

(7) In § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10, 10a“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Zwischen Dezember 2008 und Juni 2009 haben der Rat der Europäischen Union respektive der Rat und das Europäische Parlament mehrere Richtlinien mit aufenthaltsrechtlichem Inhalt erlassen.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – so genannte Rückführungsrichtlinie,
2. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – so genannte Sanktionsrichtlinie.

Die Richtlinien betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsrechts; sie berühren schwerpunktmäßig Fragen der Sanktionierung von Arbeitgebern, die Ausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (Sanktionsrichtlinie) sowie des Rechts der Aufenthaltsbeendigung (Rückführungsrichtlinie). In weiten Teilen stimmt das geltende Ausländerrecht mit den Richtlinien überein. Anpassungsbedarf ergibt sich vor allem insoweit, als die Richtlinien die Schaffung einer neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b des Aufenthaltsgesetzes, Sanktions- und Haftungsmechanismen wie auch von der geltenden Rechtslage noch nicht abgedeckte formelle und prozedurale Anforderungen an das aufenthaltsrechtliche Verfahren der Aufenthaltsbeendigung vorsehen.

Der im Juli 2009 erlassene Visakodex erfordert punktuelle Anpassungen der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. So müssen bestimmte aufenthaltsrechtliche Begriffe und verfahrensrechtliche Regelungen angepasst werden.

Schließlich sind technische und redaktionelle Verbesserungen des Aufenthaltsrechts zur Klarstellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten vorzunehmen.

II. Umsetzung von aufenthaltsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union

Die Rückführungsrichtlinie zielt auf die Festlegung eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen rechtsstaatlichen Mindeststandards bei der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer.

Ein großer Teil der entsprechenden Vorgaben wird durch das im geltenden Aufenthaltsgesetz vorgesehene Recht der Aufenthaltsbeendigung bereits erfüllt. Allerdings verfolgt die Richtlinie einen anderen dogmatischen Ansatz als das geltende Aufenthaltsrecht, indem ohne Differenzierung zwischen Ausreisepflichten kraft Verwaltungsakts und kraft Gesetzes eine „Rückkehrentscheidung“ verlangt wird, an die unterschiedliche prozedurale beziehungsweise formelle Garantien geknüpft werden. Insoweit sind punktuelle gesetzliche Anpassungen mit Blick auf die genannten Form- und Verfahrensgarantien erforderlich. Diese erfolgen jedoch innerhalb der geltenden Systematik, indem sie an den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt (zum Beispiel Ausweisung) oder an die Abschiebungsandrohung nach § 59 des Aufenthaltsgesetzes geknüpft werden.

Die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erfordert darüber hinaus die Einführung einer Regelobergrenze von fünf Jahren für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 des Aufenthaltsgesetzes. Da ein richtlinienkonformes Absehen von den oben genannten Form- und Verfahrensvorschriften nur bei Aufgriff des Ausländers im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise über eine Außengrenze und Wiederaufnahme durch andere Mitgliedstaaten möglich ist, muss darüber hinaus eine entsprechende Einschränkung des Instituts der Zurückschiebung erfolgen. Erforderlich sind auch Regelungen zur Abschiebungshaft und ihrem Vollzug und eine Modifizierung der Regelungen zur Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger.

Die Sanktionsrichtlinie dient der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung, um diesen Anreiz für illegale Einwanderung zu vermindern. Die Richtlinie regelt nur die Sanktionierung der Beschäftigung von Personen, die illegal in der Europäischen Union aufhältig sind. Nicht von der Richtlinie umfasst ist die Sanktionierung der Beschäftigung von Personen, die zwar legal in der Europäischen Union aufhältig sind, deren Aufenthaltstitel ihnen aber die Ausübung einer Beschäftigung untersagt. Die Unterscheidung dieser beiden Fallgruppen ist dem deutschen Schwarzarbeitsbekämpfungs- und Ausländerbeschäftigungsrecht fremd. Soweit die Umsetzung der Richtlinie die Einführung neuer Regelungen erforderlich macht, wurde an der bewährten Systematik festgehalten, das heißt die Tatbestände wurden so formuliert, dass sie die „illegale Beschäftigung“ im Sinne beider oben genannter Fallgruppen umfassen. Dies ist wegen des vergleichbaren Unrechtsgehalts beider Fallgruppen auch sachgerecht.

Zum Zweck der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung sieht die Richtlinie verschiedene Instrumente zur Sanktionierung von Arbeitgebern beziehungsweise zur Abschöpfung von Vorteilen illegaler Ausländerbeschäftigung vor.

Zahlreiche dieser Instrumente sind bereits im deutschen Recht verankert (zum Beispiel Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung, Arbeitgeberpflicht zur Prüfung des Aufenthaltstitels, sozialrechtliche Meldepflichten und entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände), so dass nur ein Teil der Richtlinienbestimmungen Umsetzungsbedarf auslöst. Regelungsbedarf besteht insoweit, als die Richtlinie die Verpflichtung des Arbeitgebers vorsieht, eine Kopie des Aufenthaltstitels des Ausländers aufzubewahren und die Möglichkeit fordert, aussagebereiten Opfern strafrechtlich relevanter illegaler Beschäftigung einen befristeten Aufenthaltstitel zu erteilen. Erforderlich sind auch die Erweiterung der Haf-

tungsregelung nach § 66 des Aufenthaltsgesetzes auf etwaige bösgläubige wirtschaftliche Hintermänner des Arbeitsgebers (Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer) sowie die Einführung von zwei zusätzlichen Straftatbeständen im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung. Weiterhin sind als neue Sanktionsmöglichkeiten gegen Arbeitgeber, die Drittausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, Regelungen zu schaffen, die den Ausschluss von Subventionen und von öffentlichen Vergabeverfahren ermöglichen. Zudem sieht die Richtlinie Nachzahlungspflichten des Arbeitgebers hinsichtlich offener Lohnforderungen illegal beschäftigter Arbeitnehmer vor.

III. Anpassung des nationalen Rechts an den Visakodex

Der Visakodex konsolidiert einen Großteil des bisherigen Bestandes von Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf dem Gebiet der gemeinsamen Visumpolitik (unter anderem das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion) und entwickelt diesen weiter. Der Visakodex trägt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei, stärkt Verfahrensgarantien und wirkt auf eine weitere Harmonisierung des Visumverfahrens der Schengen-Staaten hin, wodurch legale Reisen erleichtert und die illegale Einwanderung bekämpft werden sollen.

Das Aufenthaltsgesetz verzichtet grundsätzlich auf (deklaratorische) Wiederholungen europäischer Normtexte, sondern enthält nur einige Bezugnahmen auf das unmittelbar anwendbare Recht. Dieser Regelungstechnik entsprechend soll nur eine punktuelle Anpassung der bisherigen aufenthaltsgesetzlichen Bezugsstellen an die Regelungen des Visakodex erfolgen. Darüber hinaus werden Definitionen im Aufenthaltsrecht mit Bezug zum europäischen Visumrecht an die Neuregelungen angepasst.

IV. Weitere Änderungen

Neben den in den Abschnitten II und III genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte enthält der Gesetzentwurf technische und redaktionelle Änderungen des Aufenthaltsrechts.

Es handelt sich insbesondere um Regelungen, die der Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten, der Begriffsvereinheitlichung oder der Klarstellung des Gesetzeswortlauts dienen. Die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche des Aufenthaltsgesetzes sowie das AZR-Gesetz, die Aufenthaltsverordnung und die AZRG-Durchführungsverordnung.

V. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus

- Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (Staatsangehörigkeit),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes und
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht und Sozialversicherung).

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Darüber hinaus sind in Umsetzung zwingender Vorgaben der Rückführungsrichtlinie (Artikel 16 und 17) bundeseinheitliche Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft erforderlich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand/
Vollzugsaufwand

Im Zuge der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie entsteht den Ausländerbehörden erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer kostenfreien Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser ist derzeit noch nicht bezifferbar.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Sanktionsrichtlinie (vergleiche § 59 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes) können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Sanktionsrichtlinie eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b des Aufenthaltsgesetzes führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes zu einem voraussichtlichen Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Im Zuge der Umsetzung des Visakodex entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung). Gleiches gilt infolge der erforderlichen Änderung des § 83 des Aufent-

haltsgesetzes, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird. Der derzeit im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes noch nicht bezifferbare Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Personal für beide Änderungen des Aufenthaltsgesetzes wird Gegenstand von Verhandlungen über den Haushalt des Auswärtigen Amtes sein.

Bürokratiebelastungen der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt und keine Informationspflicht geändert oder abgeschafft.

Nach § 4 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes hat, wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufzubewahren. Das heißt, die Dokumente, die dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis bescheinigen, sind durch den Arbeitgeber in Kopie zu archivieren.

Derzeit leben in Deutschland nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes rund 1,1 Millionen Ausländer aus Drittstaaten, welche einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen. Es wird angenommen, dass von diesen Ausländern jährlich rund 15 Prozent ein neues Beschäftigungsverhältnis eingehen. Es ergibt sich somit eine zu erwartende jährliche Fallzahl in Höhe von 165 000.

Für die Archivierung der Unterlagen wird bei einem normaleffizienten Unternehmen ein Zeitansatz in Höhe von zwei Minuten angenommen. Der für die Berechnung anzusetzende Tarifsatz beträgt 28,50 Euro/Stunde. Nach alledem ergab die Ex-ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten eine jährliche durch diese Informationspflicht verursachte Gesamtbelastung von 156 750 Euro.

Bürokratiebelastungen der Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt und es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Informationspflicht und ihre Belastung im Einzelnen:

Regelung	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl	Belastung/ Fall in Minuten
§ 77 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 AufenthG	Antrag auf Übersetzung des Verwaltungsaktes über die Versagung des Aufenthaltstitels, des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht wird, der Entscheidung über einen Befristungsantrag nach § 11 Absatz Satz 3 Aufenthaltsgesetz oder der Abschiebungsandrohung	10 000	20

Bürokratiebelastungen der Verwaltung

Für die Verwaltung werden neun Informationspflichten neu eingeführt, keine geändert und es wird keine Informationspflicht abgeschafft. Diese Informationspflichten sind im Einzelnen:

Lfd. Nr.	Regelung	Beschreibung der Informationspflicht
1	§ 25 Absatz 4b Satz 1 AufenthG	Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Opfer illegaler Beschäftigung
2	§ 51 Absatz 8a AufenthG	Unterrichtung der Schengen-Staaten über Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
3	§ 52 Absatz 5 AufenthG	Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b
4	§ 59 Absatz 6 AufenthG	Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausreisefrist
5	§ 59 Absatz 8 AufenthG	Unterrichtung der Ausländer über die Rechte gemäß Artikel 6, 13 der RL 2009/52/EG durch die Ausländerbehörde
6	§ 62a Absatz 4 AufenthG	Antrag von Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Besuch Abschiebungsgefangener
7	§ 62a Absatz 5 AufenthG	Informationspflicht zu Rechten, Pflichten und Regeln in der Vollzugsanstalt
8	§ 73 Absatz 3 Satz 2 AufenthG	Übermittlungspflicht der Gültigkeitsdauer durch die Auslandsvertretungen
9	§ 73a Absatz 1 AufenthG	Unterrichtung der Sicherheitsbehörden über erteilte Visa durch die zuständige Stelle

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

VIII. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Indikatoren und Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um Folgeänderungen zu den Einfügungen neuer Paragrafen beziehungsweise eines neuen Kapitels in das Aufenthaltsgesetz. Es wird auf die Begründung zum jeweiligen Änderungsbefehl verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in der Ausbildungsförderung, insbesondere durch das 22. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, erhalten mehr gut integrierte Drittstaatsangehörige Ausbildungsförderung. Sie können deshalb eine Ausbildung aufnehmen und dabei ihren Lebensunterhalt sichern. Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Gewährung von Leistungen der Ausbildungsförderung keine negativen Folgen für die Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels hat.

Zu Buchstabe b

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Schengen-Visums im nationalen Recht ist vor dem Hintergrund der definitorischen Festlegung im Unionsrecht (Artikel 2 des Visakodex) nicht länger erforderlich. Eine deklaratorische Begriffsbestimmung ist dessen ungeachtet in der Neufassung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 enthalten. An Stelle des derzeitigen § 2 Absatz 5 tritt nunmehr die bislang in § 1 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung enthaltene Begriffsbestimmung der Schengen-Staaten. Wegen der Aufhebung der Artikel 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens durch den Visakodex wird nunmehr ebenfalls auf den Visakodex sowie den Schengener Grenzkodex verwiesen. Der Visakodex selbst sieht eine Begriffsbestimmung der Schengen-Staaten nicht vor.

Zu Buchstabe c

Die neuen Absätze 8 bis 11 definieren die Anforderungen an die verschiedenen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Sprachstandsniveaus (einfache, hinreichende und ausreichende Deutschkenntnisse sowie das Beherrschen der deutschen Sprache) unter Verweis auf die jeweils entsprechenden Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Ziel der Aufnahme dieser Definitionen ist es, eine bundeseinheitliche Auslegung der Begriffe zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 6 (siehe Nummer 5). Durch den Verweis ausschließlich auf § 6 Absatz 1 Nummer 1, der Schengen-Visa regelt, und Absatz 3, der nationale Visa definiert, wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 6 Absatz 1 Nummer 2 geregelten Flughafentransitvisum nicht um einen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Aufenthaltstitel handelt.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Sanktionsrichtlinie. Der Arbeitgeber hat die Kopie des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers im Hinblick auf Inspektionen durch die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen entsprechen denjenigen, die für die befristete Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a gelten.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Das Unionsrecht unterscheidet nicht länger zwischen Visa zur Durchreise und zum Aufenthalt als eigene Visakategorien (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Visakodex). Zudem wird verdeutlicht, dass Flughafentransitvisa eine eigene Visakategorie darstellen (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Visakodex). Daher sind Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend zu ändern.

Die Regelungen im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 können entfallen, da die dort genannten Erteilungsvoraussetzungen für räumlich beschränkte Schengen-Visa nunmehr im Visakodex normiert sind.

Die Erteilung von Schengen-Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ist in den einschlägigen Vorschriften des Visakodex abschließend geregelt (vergleiche Artikel 24 Absatz 2 des Visakodex), so dass es im Aufenthaltsgesetz keiner eigenen Regelung bedarf und der Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung entbehrlich wird.

Der neue Absatz 2 Satz 1 betrifft die Verlängerung von Schengen-Visa und verweist dafür abschließend auf Unionsrecht (vergleiche Artikel 33 des Visakodex).

Satz 2 des neuen Absatzes 2 betrifft Fallgestaltungen, in denen der Inhaber eines Schengen-Visums seinen Aufenthalt über die höchstens vorgesehenen drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängern muss. Durch die Verlängerung über drei Monate hinaus kann das Schengen-Visum nach den Regelungen des Visakodex nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden. Es wird als nationales Visum auf dem einheitlichen Sichtvermerk verlängert. Dies entspricht der bisher geltenden Verfahrensweise (bisheriger § 6 Absatz 3 Satz 3, bisheriger § 46 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung).

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Streichung des § 25 Absatz 4a hat klarstellenden Charakter. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a sind auf Grund ihres vorübergehenden Aufenthalts nicht integrationsbedürftig, haben deshalb nach § 44 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs und sind nicht nach § 44a zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Die Regelung des § 8 Absatz 3, die die Verletzung der Teilnahmepflicht voraussetzt, ist schon mangels Bestehens einer

Teilnahmepflicht nicht auf sie anwendbar. Der ausdrückliche Ausschluss dieser Personengruppe vom Anwendungsbereich des § 8 Absatz 3 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die vorgeschlagene Einfügung ist aus bildungs- und integrationspolitischen Gründen als Klarstellung angezeigt, weil sie die Lebenswirklichkeit von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland besser abbildet. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis sollte die Ausbildung an einer deutschen Hochschule genauso berücksichtigt werden wie eine Ausbildung, die zu einem anerkannten beruflichen Abschluss führt. Die analoge Problemstellung in § 104a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist in der Vergangenheit in den Ländern erkannt und im Rahmen von Weisungen aufgegriffen worden.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Es sollen Ausländer von der Sperrwirkung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen werden, bei denen die Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf § 30 Absatz 3 Nummer 7 des Asylverfahrensgesetzes beruht. Es handelt sich hierbei um handlungsunfähige Ausländer, die die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet persönlich nicht zu vertreten haben.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie um.

Das Antragserfordernis in § 11 Absatz 1 Satz 3 wird beibehalten. Die Ausländerbehörden regen eine Antragstellung in geeigneten Fällen an (vergleiche § 82 Absatz 3 Satz 1).

Die in dem neuen Satz 4 vorgesehenen Ausnahmen von der regelmäßigen Höchstfrist von 5 Jahren beruhen auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b – gegenüber verurteilten Straftätern wird der Anwendungsbereich der Richtlinie insoweit eingeschränkt – und Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 (schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung) der Rückführungsrichtlinie. Eine strafrechtliche Verurteilung im Sinne der Ausnahme erfordert das Zugrundeliegen schwerwiegender Straftaten.

Erlischt der Aufenthaltstitel durch Ablauf seiner Geltungsdauer, liegt eine rechtzeitige und freiwillige Ausreise im Sinne des neuen Satzes 5 dann nicht vor, wenn die Ausreise nicht vor dem Ablauf der Geltungsdauer erfolgt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung von § 11 Absatz 1 (vergleiche oben Buchstabe a).

Zu Nummer 10 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 62 (vergleiche Nummer 34).

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass (erst recht) auch während eines Aufenthalts zur Studienbewerbung in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt werden soll und die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 12 (§ 18a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 10 Absatz 3 Satz 2 (vergleiche Nummer 8).

Zu Nummer 13 (§ 23a)

In der Verwaltungspraxis herrscht vielfach Rechtsunsicherheit darüber, ob eine Abweichung von den gesetzlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen auch eine Abweichung von den gesetzlichen Erteilungsverboten nach § 5 Absatz 4, §§ 10 und 11 ermöglicht. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auf Grund des singulären Charakters einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis auch in Abweichung von den Erteilungsverboten nach §§ 10 und 11 erteilt werden kann. Eine Ausnahme von § 5 Absatz 4 bleibt allerdings nur in den dort vorgesehenen Grenzen (§ 5 Absatz 4 Satz 2) zulässig.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie.

Die Aufenthaltserlaubnis wird unter vergleichbaren Bedingungen erteilt wie die Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a, der die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, umsetzt. Auf eine Erteilungsvoraussetzung entsprechend § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 wird verzichtet, da der Kontakt zu den Personen, die der Straftat beschuldigt werden, zur Geltendmachung bestehender Ansprüche des Ausländers im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Geltendmachung ausstehender Vergütungsansprüche vielfach erforderlich ist und daher kein Versagungsgrund sein darf.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird Artikel 6 Absatz 5 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der eine Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis bis zur Auszahlung etwaiger noch ausstehender Vergütung an den Ausländer vorsieht.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Regelerteilungs- und Verlängerungsdauer von sechs Monaten entspricht derjenigen für die Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a und gewährleistet die in Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie vorgegebene Bindung des Aufenthaltsrechts an die Dauer des Strafverfahrens.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Übrigen im Aufenthaltsgesetz verwandte Terminologie, die spezifisch an die Personensorge und nicht allgemein an die elterliche Sorge anknüpft.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Die Neufassung des Absatzes 5 hat die Einfügung einer neuen Nummer 2 zum Inhalt. Mit der neuen Nummer 2 wird Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 das Recht auf eine unbeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Sie werden schon auf Basis des geltenden Rechts von der Vorrangprüfung befreit (siehe § 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung).

Zu Nummer 18 (§ 35)

Die vorgeschlagene Einfügung ist aus bildungs- und integrationspolitischen Gründen als Klarstellung angezeigt, weil sie die Lebenswirklichkeit von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland besser abbildet. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis sollte die Ausbildung an einer deutschen Hochschule genauso berücksichtigt werden wie eine Ausbildung, die zu einem anerkannten beruflichen Abschluss führt. Die analoge Problemstellung in § 104a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist in der Vergangenheit in den Ländern erkannt und im Rahmen von Weisungen aufgegriffen worden.

Zu Nummer 19 (§ 36)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Übrigen im Aufenthaltsgesetz verwandte Terminologie, die spezifisch an die Personensorge und nicht allgemein an die elterliche Sorge anknüpft.

Zu Nummer 20 (§ 39)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 21 (§ 40)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (siehe Artikel 8 Nummer 2).

Zu Nummer 22 (§ 42)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 23 (§ 43)

Mit Vorlage des Erfahrungsberichts zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse (Bundestagsdrucksache 16/6043) hat sich der in der Regelung enthaltene Auftrag erledigt.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung. Das Aufenthaltsgesetz geht grundsätzlich von der Gleichwertigkeit eines Passes und eines Passersatzes aus. Einreise und Aufenthalt sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 an den Besitz eines Passes oder Passersatzes geknüpft. Auch hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen wird auf einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz abgestellt. So verpflichtet Absatz 3 Satz 1 den Ausländer, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, sofern er nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist. Eine Beschränkung in Absatz 2 auf den Besitz eines Passes ist also weder mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift noch mit der Systematik des Aufenthaltsrechts zu vereinbaren.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 sieht die Ausstellung eines Ausweisersatzes vor, wenn nach § 5 Absatz 3 von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird. § 33, der nicht unter die in § 5 Absatz 3 genannten Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 fällt, sieht bei Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ebenfalls die Möglichkeit vor, unter Absehung von der Passpflicht einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und angezeigt, in Absatz 4 auch § 33 mit aufzunehmen und die Ausstellung eines Ausweisersatzes in diesen Fällen auch an im Bundesgebiet geborene Kinder vorzusehen.

Zu Nummer 25 (§ 49)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 26 (§ 50)

Zu den Buchstaben a und b

Der bisherige Absatz 3 wird in § 59 Absatz 1 eingefügt. Der bisherige Absatz 2a wird zum neuen § 59 Absatz 7. Künftig sollen – im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie – die Einzelheiten der Fristsetzung systematisch im Kontext der Abschiebungsandrohung (§ 59) geregelt werden; daher ist Absatz 2 Satz 2 und 3 aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung des bisherigen § 50 Absatz 4 wird Artikel 6 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Mit der Aufforderung zur Ausreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder Schengen-Staates kann zugleich gemäß § 59 Absatz 1 die Abschiebung angedroht werden.

Zu Nummer 27 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Vorschriften über die Ausreisepflicht in den §§ 50 und 59 (siehe die Nummern 26 und 32).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Korrektur des fehlerhaften Verweises auf die Mitteilungspflicht in § 91c Absatz 3; Bezug ge-

nommen werden soll in der Vorschrift auf die Konsultationspflicht in § 91c Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Artikel 34 des Visakodex enthält die Verpflichtung, im Falle von Annullierung oder Aufhebung eines Visums die Behörden des ausstellenden Staates zu unterrichten. Absatz 8a konkretisiert das Verfahren der Unterrichtung und legt fest, dass die Unterrichtung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt, sofern die Entscheidungen durch die Ausländerbehörden getroffen werden. Sofern die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Entscheidungen nach Artikel 34 des Visakodex treffen, unterrichten sie die Behörden anderer Schengen-Staaten unmittelbar.

Zu Nummer 28 (§ 52)

Zu Buchstabe a

In Artikel 34 des Visakodex sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass Schengen-Visa aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 auszunehmen sind.

Zu Buchstabe b

In Artikel 34 des Visakodex sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass die Widerrufsregelung in Absatz 2 auf nationale Visa zu beschränken ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Widerrufsgründe für den Aufenthaltstitel für Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b genannten Straftaten werden, soweit sie sich inhaltlich überschneiden, einheitlich in Absatz 5 Satz 1 geregelt. Der nur für Inhaber von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel geltende Widerrufsgrund der freiwilligen Kontaktaufnahme zu den beschuldigten Personen findet sich in Absatz 5 Satz 2.

Zu Buchstabe d

In Artikel 34 des Visakodex sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass nationale Widerrufsregeln für Schengen-Visa entbehrlich sind.

Zu Nummer 29 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Absatz 5 (siehe Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Da im Visakodex Flughafentransitvisa neben Schengen-Visa zu einer eigenen Visakategorie erhoben werden (siehe hierzu auch Nummer 5 Buchstabe a), besteht die Notwendigkeit, den Ermessensausweisungsgrund des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 30 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Das Institut der Zurückschiebung wird Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Rückführungsrichtlinie angepasst. Die Neufassung trägt diesem Rechtsakt Rechnung.

Das Institut der Zurückweisung (§ 15) kann im Hinblick auf Artikel 2 der Rückführungsrichtlinie hingegen unverändert und europarechtskonform aufrechterhalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie um, unter bestimmten Umständen von den besonderen Verfahrens- und Formgarantien der Rückführungsrichtlinie abzusehen und ein beschleunigtes Verfahren der Aufenthaltsbeendigung zu schaffen. Zum Stichtag bestanden Rückübernahmeabkommen mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Tschechien und Ungarn. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass der Ausländer auf Grundlage einer Vereinbarung oder eines Abkommens aus einem anderen Staat – sei es ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Drittstaat – in das Bundesgebiet aufgenommen worden ist (so genannte Kettenrückführung). Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S.1), ist diese vorrangig anzuwenden.

Der bisherige Absatz 2 ist nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie zu streichen. Soweit nicht die Voraussetzungen der durch diesen Entwurf vorgesehenen Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist die Zurückschiebung des Ausländers unzulässig, auch wenn er aus einem anderen Staat nach Deutschland zurückgeführt worden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 59 Absatz 8, der eine Pflicht zur Unterrichtung des Ausländers über seine Rechte nach der Sanktionsrichtlinie vor seiner Abschiebung einführt, sowie zu § 62a, der die Regelungen der Rückführungsrichtlinie zu den Haftbedingungen (Artikel 16 und 17) umsetzt.

Zu Nummer 31 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreispflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist; dies folgt nunmehr aus Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 1a setzt Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 sind alternativ zu verstehen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist; dies folgt nunmehr aus § 58 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche oben Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 32 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von Absatz 1 werden Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt.

Die Androhung der Abschiebung gemäß Satz 1 stellt – sofern nicht bereits ein Verwaltungsakt ergangen ist, der eine Ausreisepflicht statuiert (vergleiche § 51 Absatz 1 Nummer 3 bis 5) – die durch Artikel 6 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie geforderte Rückkehrentscheidung (Definition: Artikel 3 Nummer 4 der Rückführungsrichtlinie) dar. Die Abschiebungsandrohung kann mit der Aufforderung nach § 50 Absatz 3 Satz 2 sowie mit der Entscheidung verbunden werden, durch welche eine Ausreisepflicht begründet wird.

Das Schriftformerfordernis ist nunmehr einheitlich für alle behördlichen Entscheidungen, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen, in § 77 Absatz 1 geregelt.

Bei Bemessung der Ausreisefrist nach Satz 1 ist die Länge der Voraufenthaltszeiten des Ausländers zu berücksichtigen. Die in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Fristsetzungserfordernis und die dort eingeräumte Möglichkeit einer kürzeren Fristsetzung beruhen auf Artikel 7 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie.

Auf Grund der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und der Beschränkungsmöglichkeiten nach Artikel 7 Absatz 4 kann Absatz 5 Satz 1 (Abschiebung aus der Haft oder aus öffentlichem Gewahrsam ohne vorherige Fristsetzung) aufrechterhalten werden; in diesen Fällen wird eine der dort genannten Voraussetzungen (Rückkehrverpflichtung in Folge einer strafrechtlichen Sanktion, Fluchtgefahr oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) erfüllt.

Gemäß Satz 3 kann auch von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden, wenn bereits den Vorgaben der Richtlinie entsprechend eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Rückführungsrichtlinie ergangen ist und wenn zudem nach Satz 2 von einer Fristsetzung ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Die Gewährung einer von vornherein über die in Satz 1 geregelte Höchstdauer hinausgehenden Ausreisefrist oder eine Fristverlängerung nach Satz 4 (vergleiche Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie) kommt insbesondere auf Grund der besonderen Dauer des Aufenthalts, des Vorhandenseins schulpflichtiger Kinder und des Bestehens anderer familiärer oder sozialer Bindungen in Betracht. Die zuvor in § 50 Absatz 2 Satz 3 alte Fassung vorgesehene Möglichkeit einer Fristverlängerung in besonderen Härtefällen geht in der Neuregelung nach Satz 4 auf. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die für eine Verlängerung der Ausreisefrist streiten, ist stets von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob nicht bereits die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung (insbesondere nach § 60a Absatz 2 Satz 3) vorliegen; dies stellt Satz 5 klar. Ist dies der Fall, ist die Erteilung einer Duldung vorrangig vor der Verlängerung der Ausreisefrist.

Der neue Satz 6 entspricht § 50 Absatz 3 der bisherigen Gesetzesfassung. Die Einzelheiten der Fristsetzung sollen nunmehr einheitlich im Kontext der Abschiebungsandrohung geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 6 (neu)

Durch den neu anzufügenden Absatz 6 wird Artikel 14 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Kommt eine Duldung nicht in Betracht und wird die Ausreisefrist verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt (vergleiche Absatz 1 Satz 4 und 5), wird dem dort geregelten Erfordernis durch Ausstellung einer so genannten Grenzübertrittsbescheinigung Genüge getan.

Zu Absatz 7 (neu)

Der neue Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung in § 50 Absatz 2a. Die Einzelheiten der Fristsetzung werden nunmehr einheitlich im Kontext der Abschiebungsandrohung geregelt. Die Bedenkfrist wird darüber hinaus auch Opfern von Straftaten nach § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (vergleiche § 25 Absatz 4b) eingeräumt. Die Einräumung einer Bedenkfrist lässt eine etwaige strafprozessuale Verpflichtung von Opferzeugen zur Aussage unberührt.

Zu Absatz 8 (neu)

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie, der vorsieht, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige vor ihrer Abschiebung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie informiert werden.

Zu Nummer 33 (§ 61)

Der neue Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Nummer 34 (§ 62)

Der neue Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie um.

Satz 3 betrifft nur den Fall, dass Familien als Ganzes in Haft genommen werden sollen.

Zu Nummer 35 (§ 62a – neu)

§ 62a setzt Artikel 16 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Rückführungsrichtlinie um.

Absatz 1 Satz 3 sieht in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie vor, dass, soweit unter Beachtung des Ultima Ratio-Gedankens eine Inhaftierung mehrerer Familienmitglieder erforderlich ist, diese gemeinschaftlich und gesondert unterzubringen sind. Familienmitglieder im Sinne der Vorschrift sind solche, die der Kernfamilie (vergleiche hierzu Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12) zuzurechnen sind.

Um den spezifischen Bedürfnissen minderjähriger, insbesondere unbegleiteter Ausländer nach Absatz 3 Rechnung zu tragen, soll diesen zum Beispiel nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie Gelegenheit zu altersgerechtem Spielen und zur Erholung gegeben und Zugang zu Bildungsangeboten gewährleistet werden. Zudem sind Artikel 17 Absatz 4 und Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie zu berücksichtigen.

Absatz 4 soll nur Mitarbeitern solcher Organisationen den Besuch der Anstalt ermöglichen, die zumindest auch auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätig sind.

Soweit die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, finden über den Verweis in § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Regelungen des § 62a vor den dort in Bezug genommenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vorrangige Anwendung.

Zu Nummer 36 (§ 66)

Die Neufassung von Absatz 4 in zwei Absätzen 4 (neu) und 4a (neu) dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie.

Zu Absatz 4 (neu)

Durch Nummer 2 wird Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Sanktionsrichtlinie umgesetzt. Dieser schreibt vor, dass im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern neben dem Arbeitgeber, der Ausländer illegal beschäftigt hat, auch dessen unmittelbarer Auftraggeber für die finanziellen Sanktionen nach Artikel 5 der Richtlinie, hier für die Übernahme der Rückführungskosten (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b), haftbar sein muss. Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 2 ist auf vorsätzliches und fahrlässiges Handeln begrenzt. Dies steht im Einklang mit der Sanktionsrichtlinie, die in Artikel 8 Absatz 3 vorsieht, dass Auftragnehmer, die ihrer im innerstaatlichen Recht festgelegten Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, nicht haften.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie, der die Haftung – hier für die Rückführungskosten – auf die gesamte Haftungskette, also auch auf etwaige zwischengeschaltete Nachunternehmer und einen etwaigen Generalunternehmer ausdehnt. Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zum Arbeitgeber haften nur bei positiver Kenntnis von der illegalen Ausländerbeschäftigung. Dies entspricht dem durch Artikel 8 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie vorgegebenen Haftungsmaßstab.

Die Nummern 1, 4 und 5 wurden inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Absatz 4 übernommen. Die Neustrukturierung dient der besseren Verständlichkeit. Die Haftungstatbestände der Unternehmer werden aufeinanderfolgend vor der Haftung von Schleusern und der Haftung des Ausländers geregelt.

Nach Absatz 4 Satz 2 haften die in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Absatz 4a (neu)

Mit Absatz 4a wird die in Artikel 4 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit für Arbeitgeber in Hinblick auf die Haftung für die Rückführungskosten umgesetzt. Die Haftung des Arbeitgebers nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn er seine Prüf- und Meldepflichten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie erfüllt hat und keine Kenntnis davon hatte, dass der vorgelegte Aufenthaltstitel oder die vorgelegte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung gefälscht war.

Zu Nummer 37 (§ 69)

Die Gebühren für die Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa richten sich nach dem Visakodex.

Zu Nummer 38 (§ 70)

Die Änderung dient der Klarstellung und soll bestehende Unsicherheiten in der Vollzugspraxis ausräumen.

Da es sich bei den Ansprüchen im Sinne des Absatzes 1 um öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche handelt und nicht um Kostenansprüche im Sinne des Verwaltungskostengesetzes, kann dessen Fälligkeitsregelung nicht unmittelbar, sondern nur im Wege der Analogie zur Anwendung gebracht werden. Die sechsjährige Verjährungsfrist des Absatzes 1 Satz 1 beginnt danach mit Bekanntgabe des Leistungsbescheides gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1.

Zu Nummer 39 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Die durch die Rückführungsrichtlinie veranlasste Änderung des § 57 soll nicht zu einer Veränderung der bisher bestehenden Zuständigkeiten der Bundespolizei führen. Die Änderung des Absatzes 3 gewährleistet dies; Fallgruppen, die bislang durch Absatz 3 Nummer 1 erfasst waren, auf Grund der Änderung des § 57 künftig aber nicht mehr dem Institut der Zurückschiebung unterfallen, werden nun durch die neu eingefügten Nummern 1a bis 1c sowie 1e erfasst. Nummer 1b

betrifft die bisher in Nummer 71.3.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klarstellend geregelten „Durchreisefälle“, welche durch die neuen Nummern 1 und 1a nicht vollständig erfasst sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Nummer 3 sieht bislang vor, dass die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in bestimmten Fällen Visa widerrufen können.

Für den Bereich der nationalen Visa wird zur Klarstellung noch die Zuständigkeit zur Rücknahme aufgenommen.

Für den Bereich der Schengen-Visa und Flughafentransitvisa wird zur Klarstellung die Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß Artikel 34 des Visakodex aufgenommen. Dieser überlässt die Bestimmung der für die Annullierung und die Aufhebung eines Visums zuständigen Behörden den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die einleitenden Wörter zu Absatz 3 Nummer 3 werden entsprechend angepasst.

Die neue Fassung des Absatzes 3 Nummer 3 Buchstabe a trägt wie die in Buchstabe a beschriebenen Änderungen der Veränderung des Zuschnitts des Instituts der Zurückschiebung Rechnung.

Zu Nummer 40 (§ 72)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b ist – ebenso wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a – maßgeblich von der Erforderlichkeit der weiteren Anwesenheit des Ausländers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise den Strafgerichten abhängig. Daher hat die Ausländerbehörde die Stelle zu beteiligen, die über diese Kenntnisse verfügt. Hiervon kann nach Satz 1 letzter Halbsatz abgesehen werden, wenn die Stelle bereits beteiligt ist, weil sie der Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 5 Nummer 1 neue Fassung (vergleiche unter Nummer 48 Buchstabe b) die relevanten Umstände mitgeteilt hat.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 (vergleiche Nummer 26 Buchstabe b, Nummer 32 Buchstabe b).

Zu Nummer 41 (§ 73)

§ 73 regelt die Beteiligung von Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Landeskriminalämtern und Landespolizeibehörden sowie Nachrichtendiensten bei der Visumvergabe sowie der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln (so genanntes Konsultationsverfahren Zentraler Behörden – KZB-Verfahren).

Zu Buchstabe a

Das Beteiligungsverfahren nach Absatz 2 soll gewährleisten, dass alle relevanten Erkenntnisse zu dem Ausländer in die Entscheidung über den weiteren aufenthaltsrechtlichen Status einfließen können. Das Bundeskriminalamt führt Zentral- und Amtsdateien, auf welche Landeskriminalämter keinen Zugriff haben, in denen aber auch Daten zu Strafermittlungsverfahren über Ausländer enthalten sind, die dem terroristischen Umfeld zugerechnet werden müssen. Damit auch diese Erkenntnisse gegebenenfalls in ein aufenthaltsrechtliches Verfahren einfließen können, ist auch eine Beteiligung des Bundeskriminalamtes im Verfahren nach Absatz 2 erforderlich. Gleichzeitig ergibt sich hieraus für das Bundeskriminalamt gemäß Absatz 3 die Verpflichtung, die Ausländerbehörde über Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken zu unterrichten, die nach der Erteilung des Aufenthaltstitels entstanden sind.

Die Regelung ermöglicht des Weiteren die technische Unterstützung der Landesämter für Verfassungsschutz durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Beteiligungsverfahren gemäß Absatz 2 sowie bei der diesbezüglichen Nachberichtspflicht gemäß Absatz 3. Die Bereitstellung entsprechender technischer Verfahren für das Beteiligungsverfahren ist für einzelne Landesämter für Verfassungsschutz technisch und organisatorisch kaum oder nur mit erheblichen Aufwänden zu leisten. Durch die Regelung können die Landesämter für Verfassungsschutz zur effizienten und sicheren Umsetzung ihrer Aufgabe von einer zentral im Bundesamt für Verfassungsschutz errichteten IT-Infrastruktur Gebrauch machen. Im Bundesamt für Verfassungsschutz selbst erfolgen dabei keine Sachbearbeitung und keine über die jeweilige Zuordnung und Weiterleitung zur zuständigen Behörde hinausgehende Datenverarbeitung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des Wortes „anfragenden“ in „zuständigen“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die ausländerbehördliche Zuständigkeit z. B. durch Umzug des Ausländers ändern kann. Dem entsprechend sieht auch bereits Satz 2 die zuständige Ausländerbehörde oder die zuständige Auslandsvertretung als Adressaten vor.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 3 Satz 2 sieht die Übermittlung von Erkenntnissen vor, die während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels gewonnen werden: Nach Absatz 3 Satz 2 teilen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit, wenn ihnen während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt werden.

Mit der Einfügung eines neuen Halbsatzes 1 in Absatz 3 Satz 2 soll nunmehr – zu Zwecken der Klarstellung – eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die dazu erforderliche Übermittlung der Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel von den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden an die in Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und die Nachrichtendienste geschaffen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Streichung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der aus Doppelbuchstabe bb resultierenden Änderung auch verbunden ist, dass Datenübermittlungen der

Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden nicht nur im Rahmen von Anfragen bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln, sondern auch im Rahmen von Mitteilungen über erteilte oder verlängerte Aufenthaltstitel erfolgen können.

Zu Nummer 42 (§ 73a – neu)

Der neue § 73a enthält die erforderlichen Anpassungen an Artikel 31 des Visakodex. Demnach kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass er nachträglich über die von den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten Visa unterrichtet wird. Absatz 1 Satz 1 legt die Ermächtigungsgrundlage zur innerstaatlichen Übermittlung und Nutzung der Daten zu den von den Mitgliedstaaten erteilten Visa zur Prüfung von Sicherheitsbedenken fest. Absatz 1 Satz 2 schafft ergänzend zur Regelung betreffend die von den Mitgliedstaaten erteilten Visa nach Satz 1 die Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten zu durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilten Visa (als nationales Korrelat zum Verfahren nach Artikel 31 des Visakodex). Zur Vermeidung von Doppelübermittlungen wird dies auf die Fälle eingeschränkt, die nicht bereits von dem Beteiligungsverfahren vor Visumerteilung nach § 73 Absatz 1 und 3 erfasst sind. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu übermittelnden Daten umfassen Angaben zum Visum sowie zur Person, der das Visum erteilt wurde. Angaben zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhaltes garantieren, oder die zu sonstigen Referenzpersonen bei der Antragstellung im Inland erhoben wurden, werden hingegen im Unterschied zur Regelung in § 73 Absatz 1, wonach (im Einklang mit Artikel 22 des Visakodex) sämtliche im entscheidungsvorbereitenden Verfahren erhobenen Daten übermittelt werden, nicht übermittelt.

Zu Nummer 43 (§ 74a)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 44 (§ 75)

Der Austausch der Angaben stellt eine Folgeänderung zu § 51 Absatz 8a sowie zur Aufhebung von § 52 Absatz 7 (vergleiche Nummer 27 Buchstabe c und Nummer 28 Buchstabe d) dar.

Zu Nummer 45 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Sowohl die Abschiebungsanordnung nach § 58a als auch die Androhung der Abschiebung bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus wird entsprechend der Richtlinie ein Begründungserfordernis statuiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung soll die Rücknahme eines Verwaltungsaktes dem Widerruf im Hinblick auf das Schriftformerfordernis gleichstellen. Darüber hinaus wird Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie mit Blick auf die Entscheidung über ein Einreiseverbot umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Absatz 1 Satz 3 und 4 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der Visakodex sieht in Artikel 32 Absatz 2 für die Ablehnung von Schengen-Visa Schriftform und Begründung vor. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Formerfordernisse für die Versagung von Schengen-Visa nach dem Visakodex richten.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 (neu) setzt Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um. Erforderlich ist die Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Erstere ist mit Blick auf den Schutzzweck von Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie stets mit einem Hinweis auf die Ausreisepflicht und eine gewährte Ausreisefrist zu versehen. Das Übersetzungserfordernis besteht nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht, wenn der Ausländer in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig ist. Für die Übersetzung werden von dem Ausländer keine Kosten erhoben.

Zu Nummer 46 (§ 83)

Artikel 32 Absatz 3 des Visakodex sieht Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Schengen-Visums vor, worunter auch Visa zu touristischen Zwecken sowie an der Grenze zu erteilende Schengen-Ausnahmevisa fallen.

Zu Nummer 47 (§ 84)

Die Streichung von Nummer 6 stellt eine Folgeänderung zur Streichung des § 52 Absatz 7 dar (vergleiche Nummer 28 Buchstabe d).

Zu Nummer 48 (§ 87)

Zu Buchstabe a

Die nach bisheriger Gesetzeslage vorgesehene Unterrichtung auch über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens verursacht einen bürokratischen Aufwand, der – wie sich aus den in der Anwendungspraxis der Vorschrift gewonnenen Erfahrungen ergibt – durch den Nutzen für ausländerrechtliche Verfahren nicht gerechtfertigt ist. Daher ist es sachgerecht, die Unterrichtungsverpflichtung hinsichtlich des Stadiums der Verfahrenseinleitung auf Fälle von Strafverfahren zu beschränken.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Da die Ausländerbehörden Kenntnis von Gründen für den Widerruf des Aufenthaltstitels nur auf Grund von

entsprechenden Mitteilungen der Ermittlungsbehörden erlangen können, wird die betreffende Ermittlungsbehörde – wie im Fall des § 25 Absatz 4a – zu solchen Mitteilungen verpflichtet.

Zum anderen wird infolge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 der Verweis entsprechend angepasst (vergleiche Nummer 26 Buchstabe b, Nummer 32 Buchstabe b).

Zu Nummer 49 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Sie schafft – analog der Regelung zu § 25 Absatz 4a – eine Rechtsgrundlage für die Mitteilung der Ausländerbehörde an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, ob ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4b erteilt oder versagt wurde beziehungsweise ein Zuständigkeitsübergang nach Nummer 3 stattgefunden hat. Der Zuständigkeitsübergang ist den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten mitzuteilen, damit deren Mitteilungen auch bei einem Zuständigkeitsübergang die richtige Behörde erreichen. Die Mitteilung muss durch die neu zuständige Behörde erfolgen, damit diese ihre Erreichbarkeiten und ein neues Aktenzeichen mitteilen kann, dem die Mitteilungen zuzuordnen sind.

Zu Buchstabe b

Infolge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 wird der Verweis entsprechend angepasst (vergleiche Nummer 26 Buchstabe b, Nummer 32 Buchstabe b).

Zu Nummer 50 (§ 91b)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 51 (§ 91c)

Die Änderung dient der Korrektur des fehlerhaften Verweises auf die Erlöschensregelung des § 51 Absatz 9; Bezug genommen werden soll in der Vorschrift auf das Verfahren nach § 51 Absatz 8.

Zu Nummer 52 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung von § 58 Absatz 1 Satz 1, der zufolge der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Um zu vermeiden, dass eine Strafbarkeit bereits mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, auch wenn dem Ausländer eine gleichzeitig laufende Ausreisefrist gesetzt wurde, wird deren Ablauf als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung aufgenommen. Im Ergebnis bleibt hierdurch der bisherige Umfang der Strafbarkeit unverändert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 (vergleiche Nummer 5).

Zu Nummer 53 (§ 96)

Die Änderung ist erforderlich, um dem Beitritt weiterer Staaten zu den Schengener Abkommen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 54 (Kapitel 9a – neu)

Zu § 98a

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Teilsatz 1 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt, dass ein Arbeitgeber die vereinbarte Vergütung zahlen muss, wenn er einen Ausländer illegal beschäftigt hat. Die Vorschrift geht davon aus, dass die Beschäftigung eines Ausländers in diesen Fällen trotz Verbots nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages (§ 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) führt. Für die erbrachten Arbeitsleistungen kann der Ausländer vom Arbeitgeber die entsprechende Vergütung verlangen.

Satz 2 setzt Artikel 6 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie um. Nach Satz 2 wird zu Gunsten des Ausländers für die Berechnung der nach Satz 1 zu zahlenden Vergütung widerlegbar vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer für die Dauer von drei Monaten beschäftigt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Teilsatz 2 der Sanktionsrichtlinie um. Die Regelung erfasst Fälle, in denen

- die Höhe der Vergütung für die Arbeitsleistung des Ausländers unbestimmt ist, weil Ausländer und Arbeitgeber keine Vergütungsvereinbarung getroffen haben,
- die Vereinbarung über die Vergütung unwirksam ist oder
- die Höhe der Vergütung zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber

streitig ist.

Die Vorschrift legt fest, dass als vereinbarte Vergütung die übliche Vergütung vermutet wird. Die übliche Vergütung kann sich aus einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, einer entsprechenden Rechtsverordnung oder aus einem für die Mehrzahl der Beschäftigten anwendbaren Tarifvertrag ergeben. In allen übrigen Fällen wird die übliche Vergütung in Anlehnung an die Durchschnittslöhne bestimmt. Der Arbeitgeber oder der Ausländer kann nachweisen, dass eine andere als die übliche Vergütung wirksam vereinbart worden ist, das heißt die Vergütungsvereinbarung darf insbesondere nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Haftung der in Artikel 8 Absatz 1 der Sanktionsrichtlinie genannten Unternehmer, deren unmittelbarer Unterauftragnehmer der Arbeitgeber ist. Sie haften für die in Absatz 1 geregelten Vergütungsansprüche von Ausländern, die von dem Arbeitgeber bei der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen einge-

setzt wurden, ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit zu besitzen, wie Bürgen, die auf die Einrede der Vorausklage verzichtet haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Haftung des Generalunternehmers und aller zwischengeschalteten Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zum Arbeitgeber. Sie haften für die in Absatz 1 geregelten Vergütungsansprüche von Ausländern entsprechend Absatz 3. Die Haftung entfällt, wenn ihnen nicht bekannt war, dass der Arbeitgeber Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift sieht eine Exkulpationsmöglichkeit von der Haftung nach Absatz 3 und eine weitere Exkulpationsmöglichkeit von der Haftung nach Absatz 4 für Unternehmer vor, die nachweisen, dass sie auf Grund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen konnten, dass der Arbeitgeber keine Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat. Bei der Haftung des Generalunternehmers und der zwischengeschalteten Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zum Arbeitgeber tritt die Exkulpationsmöglichkeit nach Absatz 5 neben die Regelung nach Absatz 4, wonach bei nachgewiesener fehlender Kenntnis keine Haftung eintritt. Beide Vorschriften gelten unabhängig voneinander und eröffnen im Ergebnis für den Generalunternehmer bzw. die zwischengeschalteten Unternehmer zwei Möglichkeiten, eine Inanspruchnahme abzuwenden.

Welche Anforderungen an die sorgfältige Prüfung im Sinne von Absatz 5 zu stellen sind, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Je nach Branche können unterschiedliche Anforderungen bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Branche anfällig für illegale Beschäftigung ist. So können für Branchen, in denen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Ausweispapiere mitgeführt werden müssen, höhere Sorgfaltspflichten bestehen als in anderen Wirtschaftszweigen.

In allen Branchen ist neben dem allgemeinen Leumund des Arbeitgebers zu berücksichtigen, ob es konkrete Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung bei dem Arbeitgeber gibt, beispielsweise, ob der Arbeitgeber von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang kann auch eine Rolle spielen, ob das beauftragte Unternehmen nachgewiesen hat, dass es sich erfolgreich einem staatlich anerkannten Präqualifizierungsverfahren unterzogen hat. Ferner kann auch die Nähe des Unternehmers zu dem Arbeitgeber Einfluss darauf haben, welche Anforderungen an die sorgfältige Prüfung zu stellen sind.

Hieran anknüpfend bestimmt sich, welche Maßnahmen der Unternehmer ergreifen muss, um sich ggf. nach Absatz 5 exkulpieren zu können. Dies kann von der aktiven Nachfrage über die Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen bis hin zu stichprobenartigen Kontrollen reichen.

Zu Absatz 6

Für Klagen des Ausländers gegen den Arbeitgeber sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 3a des Arbeitsgerichtsgesetzes). Für Klagen des Ausländers nach Absatz 3 (Ansprüche aus Bürgenhaftung) sind in Deutschland die ordentlichen Gerichte zuständig und nur im Rahmen der so genannten Zusammenhangsklage die Arbeitsgerichte (§ 2 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Dies ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie, illegal beschäftigten Ausländern die wirksame Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern, nicht sinnvoll. Deshalb eröffnet Absatz 6 Ausländern die Möglichkeit, ihre Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 auch vor den deutschen Arbeitsgerichten geltend zu machen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Regelungen zur Durchsetzung bestimmter branchenspezifischer Mindestlöhne unberührt bleiben.

Zu § 98b

Die Einfügung des neuen § 98b dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, im nationalen Recht die Möglichkeit vorzusehen, Arbeitgeber, die Ausländer illegal beschäftigt haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von einigen oder allen öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich den von den Mitgliedstaaten verwalteten Mitteln der Europäischen Union, auszuschließen. Angesichts der Vielzahl denkbarer Zuwendungen erfolgt die Umsetzung durch die vorliegende horizontale Regelung.

Wenn die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde einen Ausschluss in Betracht zieht, kann sie zur Feststellung, ob ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, den Antragsteller zur Abgabe einer hierauf gerichteten Eigenerklärung oder im Einzelfall, insbesondere wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, zur Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 der Gewerbeordnung) oder Bundeszentralregister (§ 30 des Bundeszentralregistergesetzes) auffordern. Bleibt die Aufforderung an den Antragsteller zur Vorlage eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister erfolglos, so wird der Behörde selbst bei Bedarf ein Auszug erteilt (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes).

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Antragsteller von einer Subvention ausgeschlossen werden soll, hat die Bewilligungsbehörde einen weiten Ermessensspielraum. Sie kann unter anderem berücksichtigen, wie eng der Zusammenhang zwischen dem Zweck der beantragten Subvention und dem Verstoß im Sinne des Absatzes 1 ist. Auch

bereits erfolgte strafrechtliche Sanktionen können berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Nummer 2 wird Artikel 7 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, natürliche Personen, die Ausländer zu ihren privaten Zwecken illegal beschäftigt haben, von der Anwendung der Sanktionen in Absatz 1 auszunehmen. Die Nummer 1 regelt Fälle, in denen Absatz 1 unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine Anwendung findet.

Zu § 98c

Die Einfügung des neuen § 98c dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Sanktionsrichtlinie, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, im nationalen Recht die Möglichkeit vorzusehen, Arbeitgeber, die Ausländer illegal beschäftigt haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von öffentlichen Vergabeverfahren gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge auszuschließen.

Zu Absatz 1

Die Regelung lehnt sich an die Ausschlusstatbestände in § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an. Im Gegensatz zu diesen Soll-Vorschriften handelt es sich jedoch um eine Kann-Vorschrift. Die Sanktionsrichtlinie verlangt lediglich, dass die Ausschlussmöglichkeit rechtlich zur Verfügung steht, macht aber keine Vorgaben darüber, ob sie im konkreten Fall bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ergriffen werden muss.

Zu Absatz 3

Um das Verfahren für öffentliche Auftraggeber nicht durch ein neues Verfahren zu verkomplizieren, soll – wenn ein Auftraggeber von der Ausschlussmöglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht – das gleiche Verfahren wie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz Anwendung finden, das dem des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes entspricht.

Zu Nummer 55 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73a (Nummer 42).

Zu Buchstabe b

Die Flughafentransitvisumpflicht wurde durch den Visakodex weitgehend vereinheitlicht. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 enthält eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen aller Schengen-Staaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen. Die Verordnung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, dass die einzelnen Schengen-Staaten für Staatsangehörige weiterer Staaten die Flughafentransitvisumpflicht vorsehen können. Diese Staaten werden durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt (vergleiche § 26 der Aufenthaltsverordnung sowie Anlage C der Aufenthaltsverordnung; siehe Artikel 11 Absatz 1 Nummer 3 und 14).

Die Festlegung der Staaten wird gemäß Artikel 53 Absatz 1b des Visakodex der Kommission mitgeteilt.

Zu Nummer 56 (§ 104)

Die Erweiterung des § 104 Absatz 2 Satz 1 um die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG entspricht der gesetzlichen Wertung des § 9a Absatz 1 Satz 4, wonach die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG der Niederlassungserlaubnis nach § 9 grundsätzlich gleichgestellt ist.

Zu Nummer 57 (§ 104a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 8 bis 11 (Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 58 (§ 105b)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Inkrafttretensregelung des Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe a).

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem mit § 25 Absatz 4b des Aufenthaltsgesetzes neu geschaffenen Aufenthaltsrecht für Opfer der Straftaten nach § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3 (neu) des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (vergleiche im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14). Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Fall des § 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommen, wenn die betroffene Person über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 62 des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 34).

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei einer Zurückschiebung im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes sind die geänderten Voraussetzungen nach § 57 des Aufenthaltsgesetzes

zu beachten (vergleiche § 57 des Aufenthaltsgesetzes; Artikel 1 Nummer 30).

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die ausdrückliche Erwähnung des Erfordernisses einer schriftlichen Abschiebungsandrohung dient der Klarstellung.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann eine Abschiebung nunmehr nur noch androhen, wenn neben der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und einem Aufenthaltstitel auch Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist. Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Eine Abschiebungsandrohung ist auch grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen. Da es sich bei der Vorschrift um eine Soll-Regelung handelt, kann hier aber in atypischen Fallgestaltungen auch eine Abschiebung trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 11. September 2007, Az.: 10 C 8.07, Rn 26). Dementsprechend ist in diesen Fällen eine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

Besteht die Möglichkeit, den Ausländer in einen anderen Staat als den Staat abzuschieben, für den ein Abschiebungsverbot besteht, ist die Abschiebung in Bezug auf den anderen Staat anzudrohen. Dabei handelt es sich immer um Ausnahmefälle. Fälle, in denen auf Grund einer grundrechtskonformen Auslegung die Sperrwirkung des § 60 Absatz 7 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes durchbrochen wird (die Abschiebung würde bewirken, dass der Betroffene „sehenden Auges dem Tod oder schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wird“), fallen nicht unter diese Ausnahmefälle.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des § 59 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Verlängerung der ursprünglichen Ausreisefrist in Betracht kommt, und setzt Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Es handelt sich typischerweise um Gründe, die nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind, zum Beispiel besondere familiäre und soziale Bindungen. In diesen Fällen entscheidet die Ausländerbehörde, ob die vom Bundesamt festgelegte Ausreisefrist zu verlängern ist. Gegebenenfalls erhält der Betroffene eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über die Fristverlängerung (vergleiche § 59 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes; Artikel 1 Nummer 32).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie.

Zu Nummer 4 (§§ 37 bis 39)

Die Regelung bewirkt die erforderliche Anpassung an die Vorgaben der Ausreisefrist in Artikel 7 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie.

Zu Nummer 5 (§ 71)

Die Änderung dient der Klarstellung. Vergleiche hierzu § 19 (Nummer 2).

Zu Artikel 5 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in den §§ 57 und 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a und Nummer 39 Buchstabe a) vorgenommenen Änderungen (Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für Abschiebungen an der Binnengrenze).

Zu Nummer 2 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in den §§ 57 und 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a und Nummer 39 Buchstabe a) vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in den §§ 57 und 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a und Nummer 39 Buchstabe a) vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Derzeit werden die Daten an die Registerbehörde im automatisierten Verfahren im Wege der Direkteingabe oder auf dafür vorgesehenen Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich übermittelt. Im Zuge der Einführung von Standards für elektronische Datenübermittlung im Ausländerwesen sollen auch für das Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren die notwendigen Schnittstellen vereinheitlicht und reduziert werden. Vorgesehen ist daher die Implementierung des für das Ausländerwesen entwickelten Fachstandards XAusländer des XÖV-Standards der Innenverwaltung, der im Auftrag des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz unter Beteiligung der OSCI-Leitstelle beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen entwickelt und veröffentlicht wird, insbesondere soweit dieser den Datenaustausch mit den verschiedenen Nutzern des Ausländerzentralregisters (vergleiche § 22) betrifft. Der Standard XAusländer und weitere Standards in der Öffentlichen Verwaltung (XÖV) tragen dafür Sorge, dass mittelfristig die Interoperabilität zwischen den Fachstandards – zum Beispiel XJustiz, XPolizei, XSicherheit oder XStatistik – erreicht werden kann. Die Vereinheitlichung und Reduzierung von Schnittstellen lassen Einsparungen wegen kürzerer Bearbeitungszeiten und geringerer Datenübertragungen zwischen der Registerbehörde und den mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften beauftragten Behörden und anderen öffentlichen Stellen erwarten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Es handelt sich um eine Anpassung des in § 11 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweises auf die anwendbaren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über die Ausreisepflicht. Diese ist infolge der Neustrukturierung der Vorschriften über die Ausreisepflicht in den §§ 50 und 59 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich (vergleiche Artikel 1 Nummer 26 und 32).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Ergänzung in § 422 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Rückführungsrichtlinie in den Fällen, in denen Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten im Wege der Amtshilfe vollzogen werden muss.

Der Hinweis in § 422 Absatz 4 auf die vorrangige Geltung des § 62a des Aufenthaltsgesetzes beim Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten stellt sicher, dass auch insoweit die Rückführungsrichtlinie umgesetzt wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Paragrafen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und einer Ergänzung von § 11.

Zu Nummer 2 (§ 10a – neu)

Durch diese neue Strafnorm wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, soweit nicht schon § 233 des Strafgesetzbuchs greift, nach dem sich strafbar macht, wer eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsverhältnissen bei ihm oder einem Dritten bringt.

Die Ordnungswidrigkeit der Beschäftigung eines Ausländers, der einen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht besitzt, wird dadurch zur Straftat, dass der Arbeitgeber eine Situation bewusst ausnutzt, in der sich der Ausländer durch gegen ihn gerichteten Menschenhandel eines anderen nach den §§ 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.

In den Schutzbereich der Strafvorschrift werden Opfer jeglicher Art von Menschenhandel einbezogen, unabhängig davon, ob der Menschenhandel ursprünglich der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft dient. Denn entscheidend ist die besondere Lage, der das Opfer durch den Menschenhandel ausgesetzt ist und die der Arbeitgeber ausnutzt.

Die Vorschrift erfasst denjenigen Arbeitgeber als Täter, der in § 233 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs als „einem Dritten“ bezeichnet wird. Denn dieser Personenkreis unterfällt in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, der ein Opfer von Menschenhandel beschäftigt, keiner Strafbarkeit nach § 233 des Strafgesetzbuchs.

Im Unwertgehalt ist die Straftat mit der nach § 10 Absatz 1 strafbaren vorsätzlichen Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit zu „ausbeuterischen“ Arbeitsbedingungen vergleichbar. Daher soll die Strafdrohung ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe betragen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung einer neuen Nummer 3 in Absatz 1 (vergleiche Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung einer neuen Nummer 3 in Absatz 1 (vergleiche Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Erweiterung der Strafnorm in wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Sanktionsrichtlinie umgesetzt. Mit dieser Regelung wird die illegale Beschäftigung eines ausländischen Minderjährigen, der nicht über die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt, unter Strafe gestellt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung einer neuen Nummer 3 in § 11 Absatz 1 (vergleiche Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 4 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen § 10a (vergleiche Nummer 2).

Zu Artikel 9 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich daraus ergab, dass das Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 2002 das Zuwanderungsgesetz, auf das mit der Angabe „§ 18 Satz 1“ Bezug genommen wurde, für nichtig erklärt hat und die daraus resultierende erforderliche Folgeänderung im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) nicht mehr nachvollzogen werden konnte.

Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund des mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz eingeführten § 18a des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vergleiche Artikel 8 Nummer 2).

Zu Artikel 11 (Änderung von Verordnungen)

Zu Absatz 1 (Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten § 30a auf Grund der Einfügung des neuen § 73a des Aufenthaltsgesetzes. Es wird auf die Begründung zum Änderungsbefehl verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Schengen-Staaten entspricht derjenigen in § 2 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 26)

Der neugefasste Absatz 2 Satz 1 verweist auf den Visakodex, durch den die Flughafentransitvisumpflicht weitgehend vereinheitlicht wurde. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 enthält eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen aller Schengen-Staaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen. Der Visakodex eröffnet darüber hinaus bei Vorliegen der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die einzelnen Schengen-Staaten für Staatsangehörige weiterer Staaten die Flughafentransitvisumpflicht vorsehen können. Die Staaten, in Bezug auf deren Staatsangehörige Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, werden nach § 99 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die Staaten werden gemäß Artikel 53 Absatz 1b des Visakodex der Kommission mitgeteilt. Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 30a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 73a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 42).

Zu Nummer 5 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 34 (Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 34)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Visumverfahrens bedarf mit der neuen Nummer 4 die Visumerteilung an Forscher für einen Aufenthalt nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Verfahrenserleichterung und -beschleunigung ist sinnvoll, da die Forschungseinrichtungen, welche mit Forschern Aufnahmevereinbarungen abschließen möchten, bereits beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben müssen. Mit der Zertifizierung sollen den Forschungseinrichtungen nicht nur Pflichten auferlegt, sondern vor allem Rechte und Erleichterungen eingeräumt werden.

Zudem ist die verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung von Wissenschaftlern und Studenten, die Stipendien aus öffentlichen deutschen Mitteln erhalten, und denen, die Stipendien aus Mitteln der Europäischen Union erhalten, nicht sachgerecht. Durch die Neuregelung in Satz 2 wird daher unabhängig davon, ob die Stipendien aus deutschen oder europäischen Mitteln finanziert werden, auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Es handelt sich um Änderungen infolge der Neufassung von § 6 des Aufenthaltsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 8 (§ 46)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 verweist hinsichtlich der Gebühren für Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa auf den Visakodex.

Absatz 1 Satz 2 schreibt die bisherige Regelung in § 52 Absatz 1 Nummer 3 fort.

In Absatz 2 sind die Gebührentatbestände für die Erteilung und Verlängerung eines nationalen Visums sowie für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum geregelt. Eine Gebührenregelung ist für die Erteilung eines Visums der Kategorie „C+D“ (nationales Visum in Kombination mit Schengen-Visum) nicht länger erforderlich, da der Visakodex diese Visumkategorie nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 9 (§ 50)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in § 46 (vergleiche Nummer 8) vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 10 (§ 52)

Der Visakodex regelt Gebühren für Schengen-Visa und Flughafentransitvisa.

In Absatz 1 Nummer 3 entfällt daher der Verweis auf die Gebühren für die Erteilung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa. Ebenso entfällt der Verweis auf Gebühren für die Erteilung eines Visums der Kategorie „C+D“, da dieses durch den Visakodex abgeschafft wurde. Absatz 5 Nummer 1 wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Absatz 7 wird an den Wortlaut des Artikels 16 Absatz 6 des Visakodex angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 69)

Der Visakodex (Artikel 2 Nummer 2) unterscheidet nicht länger zwischen dem Visum zur Durchreise und dem Visum zum Aufenthalt als eigene Kategorien. Die bisherige Differenzierung in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c sowie Absatz 4 wird daher nicht beibehalten.

Zu Nummer 12 (Anlage A Nummer 1 und 3 zu § 16)

Zu Buchstabe a

Das zitierte Abkommen wurde 1995 gekündigt.

Zu Buchstabe b

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097, 1098) ist für Ungarn am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten (BGBl. 2010 II S. 118).

Zu Nummer 13 (Anlage B Nummer 2 zu § 19)

Nach § 19 sind Staatsangehörige der in Anlage B aufgeführten Staaten für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Absatz 2 bezeichneten ausüben. In Anlage B Nummer 2 sind die Staaten aufgelistet, deren Staatsangehörige nicht der Visumpflicht unterliegen, wenn sie Inhaber eines Diplomatenpasses sind.

Kasachstan soll nunmehr in die Staatenliste der Anlage B Nummer 2 aufgenommen werden. Damit sollen kasachische Diplomatenpassinhaber von der Visumpflicht für Einreise und Kurzaufenthalt befreit werden.

Zu Nummer 14 (Anlage C)

Über die gemeinsame Liste hinaus können die Mitgliedstaaten für Staatsangehörige weiterer Staaten nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 des Visakodex die Flughafentransitvisumpflicht einführen. Für die genannten Staaten ist dies erforderlich.

Zu Absatz 2 (Verordnung über die Übertragung von Bundespolizeiaufgaben auf die Zollverwaltung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Zuständigkeitsregelungen in § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1e des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a).

Zu Absatz 3 (Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Zuständigkeitsregelungen in § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 1e des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a).

Zu Absatz 4 (AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Eine Übergangsregelung zur Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen für die Erfassung neuer Speichersachverhalte ist – entsprechend der bisherigen Regelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 – erforderlich. Da die Bezugnahme auf das Gesetz vom 19. August 2007 wegen Zeitablaufs überholt ist, kann die Vorschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (Abschnitt I Nummer 9 der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Verzicht auf das Zustimmungserfordernis nach längerer Vorbeschäftigung oder längerem Voraufenthalt (vergleiche Absatz 5 Nummer 1 und 3).

Zu Nummer 3 (Abschnitt I Nummer 10 der Anlage)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe ee erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den geltenden Gesetzeswortlaut des § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes. Der neue Doppelbuchstabe ff dient der weiteren Differenzierung und damit auch Auswertbarkeit der nach § 18a des Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage Spalte A Buchstabe b um den neuen Doppelbuchstaben ff (siehe oben Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung um den neuen Doppelbuchstaben cc wird das in Umsetzung der Sanktionsrichtlinie im Aufenthaltsgesetz neu geschaffene besondere Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4b (vergleiche Artikel 1 Nummer 14) als Speichersachverhalt abgebildet.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage Spalte A Buchstabe e um einen neuen Doppelbuchstaben cc (siehe oben Buchstabe c).

Zu Nummer 4 (Abschnitt I Nummer 14 Spalte A der Anlage)

Als Folgeänderung zu den §§ 57 und 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a und Nummer 39 Buchstabe a) ändert sich lediglich die Bezeichnung der Speichersachverhalte.

Zu Nummer 5 (Abschnitt I Nummer 20 der Anlage)

Als Folgeänderung zu den §§ 57 und 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a und Nummer 39 Buchstabe a) ändert sich lediglich die Bezeichnung der Speichersachverhalte.

Zu Absatz 5 (Beschäftigungsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3b – neu)

Mit der Regelung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern verzichtet, die bereits länger im Bundesgebiet arbeiten oder sich bereits länger dort aufhalten. Bereits nach geltendem Recht werden in diesen Fällen weder eine Arbeitsmarktprüfung noch eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter durchgeführt. Grundsätzlich ausgenommen von der Verfestigung der Rechtsposition auf dem deutschen Arbeitsmarkt bleiben wie bisher die Ausländerinnen und Ausländer, die zu Beschäftigungsaufenthalten zugelassen worden sind, für die das geltende Ausländerbeschäftigungsrecht eine zeitliche Höchstgrenze vorsieht. In diesen Fällen erfolgt eine Berücksichtigung der Vorbeschäftigungs- und Voraufenthaltszeiten nur dann, wenn ihnen der Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel im Fall der Eheschließung in Deutschland, zu einem anderen Zweck erteilt wird.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Da keine Fälle ersichtlich sind, bei denen im Rahmen einer Ermessensausübung nicht auf die Vorrangprüfung nach § 39

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes verzichtet werden würde, wird die Regelung als Anspruchsregelung formuliert.

Familienangehörige von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes werden aus dieser Regelung gestrichen, da sie über die Neuregelung von § 29 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b) freien Arbeitsmarktzugang erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Verzicht auf das Zustimmungserfordernis nach längerer Vorbeschäftigung oder längerem Voraufenthalt (vergleiche Nummer 1).

Zu Absatz 6 (Beschäftigungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (vergleiche Absatz 5 Nummer 3).

Zu Absatz 7 (Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vergleiche Artikel 8 Nummer 2).

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333